

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 13/3685 —

Zerstörung von Windschutzhecken und Einzelgehölzen im Bereich der Wehrtechnischen Erprobungsstelle Neubörger-Börger-Werpeloh

Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger haben sich darüber beklagt, daß in den o. g. Bezirken Windschutzhecken und Einzelgehölze großflächig vernichtet oder beschädigt wurden. Es soll sich zum Teil um Bäume handeln, die dort vor ca. zehn Jahren auf Initiative des Wasser- und Bodenverbandes angepflanzt wurden und als Windschutzhecken dienen sollten.

1. Welche Vorschriften hinsichtlich des Naturschutzes und anderer rechtlicher Grundlagen gelten in den genannten Gebieten?

In den genannten Gebieten gelten grundsätzlich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bundeswaldgesetz.

Nach § 38 BNatSchG dürfen „Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Landesverteidigung dienen oder in einem verbindlichen Plan für diesen Zweck ausgewiesen waren, durch Naturschutz und Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden“.

Eine entsprechende Sonderregelung enthält § 45 des Bundeswaldgesetzes.

2. Wie wird die Einhaltung der eventuell vorhandenen Vorschriften sichergestellt, und welche Dienststelle ist dafür verantwortlich?

Verantwortlich für die Einholung von Genehmigungen ist die Dienststelle, in deren Bereich genehmigungspflichtige Maßnahmen erforderlich werden.

Das von der Wehrtechnischen Dienststelle 91 veranlaßte „Aufstocksetzen“ von Windschutzstreifen und Feldgehölzen stellt eine Pflegemaßnahme dar, die keiner Genehmigung bedarf.

Dennoch wurden die Maßnahmen mit dem Amt für Regionalplanung und Landespflege des Landkreises Emsland (Untere Naturschutzbehörde), dem Amt für Agrarstruktur, dem Landwirtschaftsamt und der betroffenen Gemeinde (Eigentümer) abgestimmt. Erforderliche Waldumwandlungen wurden auf der Grundlage des § 45 des Bundeswaldgesetzes durchgeführt.

3. Existieren Bestandsaufnahmen bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt in den genannten Gebieten?

Es sind keine Bestandsaufnahmen bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt in den genannten Gebieten bekannt.

Der Erprobungsbereich erfährt nach erfolgter Flurbereinigung seit ca. 20 Jahren eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

4. Wie hoch waren die Kosten der o.g. Anpflanzungen, und welche Kosten sind für die Beseitigung der Gehölze angefallen?

Die Kosten für die seinerzeit im Rahmen der Flurbereinigung vorgenommenen Anpflanzungen sind nicht bekannt.

Das „Aufstocksetzen“ der Windschutzstreifen und des Feldgehölzes wurde durch die landwirtschaftliche Betriebsgruppe der Standortverwaltung Lingen ausgeführt.

5. Gibt es für die durchgeführten Fällaktionen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen?

Den erforderlichen Waldumwandlungen folgten verhältnisgleiche Ersatzaufforstungen. Windschutzstreifen und Feldgehölze werden sich durch natürlichen Austrieb regenerieren. Abgeholt Einzelbäume werden nach Abschluß der Erprobung durch Neuanpflanzung ersetzt.

6. Hat es bei den im Privatbesitz befindlichen Flächen eine Abstimmung mit den Grundstückseigentümern gegeben?

Alle Maßnahmen erfolgten im Einvernehmen mit den Eigentümern.

7. Wurden alternative Standorte innerhalb des zur Verfügung stehenden Geländes für die Erprobung der Waffensysteme untersucht?

Die Geländeauswahl für die durchzuführende Erprobung erfolgte nach gesamtbetrieblichen Gesichtspunkten. Alternativstandorte waren unter den zu beachtenden Voraussetzungen nicht verfügbar.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333